

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 2060

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr

Wien 1, Herrengasse 11 - 13

zu erreichen mit:

U3 (Haltestelle Herrengasse)

2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

DVR: 0059986

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	70-GE/19-96
Datum:	8. OKT. 1996
Verteilt	09. Okt. 1996

Beilagen.

LAD-VD-9169

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug
52.155/7-2/96Bearbeiter (0 22 2) 531 10
Mag. KleiserDurchwahl
2108Datum
- 1. Okt. 1996Betrifft
Entwurf eines Nachtarbeitsgesetzes

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Gesetz über die Beschäftigung von ArbeitnehmerInnen während der Nacht (Nachtarbeitsgesetz - NAG) geschaffen und das Arbeitsverfassungsgesetz und das Bäckereiarbeiter/innengesetz 1996 geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Grundsätzlich:

1. Der Entwurf geht in seinem § 1 Abs. 2 Z. 9 von der Realisierung des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes (KA-AZG) aus. In diesem Zusammenhang wird auf den Beschluß der NÖ Landesregierung vom 17. September 1996 (LAD-VD-9516) verwiesen, in dem der Entwurf des **Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes abgelehnt** wurde.
2. Es fällt auf, daß in den Erläuterungen lediglich die **Kosten** für den Bund angeführt werden. Der Entwurf läßt jedoch auch Kosten für das Land (z.B. § 14 Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden für das Strafverfahren) erwarten.

Gemäß § 14 Abs. 3 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl.Nr. 213/86 in der geltenden Fassung, sind auch die **finanziellen Auswirkungen** für eine am Finanzausgleich beteiligte andere Gebietskörperschaft in jedem Entwurf für ein Bundesgesetz **darzustellen**. Diese Darstellung fehlt dem vorliegenden Entwurf und wird daher an dieser Stelle **urgiert**.

3. Der Geltungsbereich dieses Gesetzesentwurfes trifft ArbeitnehmerInnen, die in „Betrieben“ des Landes tätig sind. Sollten die **Landes-Pensionisten- und Pflegeheime als „Betriebe“** angesehen werden, würde dieses Gesetz auf den dort tätigen Personenkreis Anwendung finden.

Ein **normaler Dienstbetrieb** könnte unter diesen Umständen **nicht mehr durchgeführt** werden, weil die Limitierung der täglichen Nachtarbeitszeit von bis zu höchstens 9 Stunden keinen Tumusdienst zuläßt.

Die Folge wäre ein „Schichtbetrieb“, der **vermehrten Personalbedarf** (geschätzter **Mehraufwand ca. 20 Mio. Schilling** jährlich) nach sich ziehen würde und außerdem die einzelnen Dienstnehmer nach Erreichen der 9-Stunden Arbeitszeit zum Verlassen des Arbeitsplatzes (Pflegeplatzes) zwingt, auch wenn diese Zeit in die frühen Morgenstunden fällt (nicht zumutbarer Nachhauseweg).

Außerdem würden zwei Kategorien von Gesundheitsberufen geschaffen, weil die DienstnehmerInnen in den Krankenanstalten eine durchgehende Dienstleistung von 13 Stunden absolvieren dürfen.

Es sollte daher diese Berufsgruppe vom Geltungsbereich des Entwurfes **ausgenommen werden**, zumal gemäß § 2 des außer Kraft zu setzenden Gesetzes über die Nachtarbeit der Frauen eine solche Ausnahme vorgesehen ist.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

1. Zu § 2:

Gemäß § 2 Abs. 2 Z. 2 leistet auch Nachtarbeit, wer an mindestens 20 Tagen im Kalenderjahr mindestens zwei Stunden während der Nacht arbeitet. Das bedingt, daß erst am Ende eines Kalenderjahres festgestellt werden kann, ob jemand als Nachtarbeiter anzusehen gewesen wäre oder nicht.

Die EU-Richtlinie definiert den Begriff „Nacht“ nur mit einem Zeitraumen von sieben Stunden. Dies sollte in das österreichische Recht übernommen werden.

2. Zu § 3:

Das Gesetz geht von dem Grundsatz aus, daß Nachtarbeit verboten ist und nur dann erfolgen soll, wenn diese aus gesellschaftlichen, sozialen, wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen notwendig ist. Das EU-Recht kennt eine solche Beschränkung der Nachtarbeit nicht.

3. Zu § 4:

Die tägliche Arbeitszeit ist nach dem Entwurf für Nachtarbeit mit acht Stunden begrenzt, die nur bei Vorliegen einer kollektivvertraglichen Regelung auf neun Stunden verlängert werden kann, wobei die Verlängerung nur dann möglich ist, wenn der Kollektivvertrag zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen festlegt. Auch in diesem Bereich geht der Entwurf über die EU-Richtlinie hinaus. Im Gegensatz dazu geht die EU-Richtlinie nicht von einer Gesamtarbeitszeit, sondern lediglich von einer 8-stündigen Normalarbeitszeit für Nachtarbeiter aus. Überdies sieht die EU-Richtlinie eine Reihe von Ausnahmemöglichkeiten von dieser 8-Stunden-Normalarbeitszeit vor, ohne daß dafür den Arbeitnehmern besondere Erleichterungen geboten werden müssen.

4. Zu § 5:

Hier würde ein ständiger Schriftverkehr mit dem Arbeitsinspektorat erforderlich sein, um den Bestimmungen des Gesetzes zu entsprechen (unnötiger Verwaltungsaufwand).

5. Zu § 7:

Der „Rechtsanspruch“ auf einen Tagesarbeitsplatz könnte bewirken, daß keine DienstnehmerInnen mehr Nachtarbeit verrichten.

6. Zu § 7 Abs. 2:

Wer bewertet die „privaten“ und die „dienstlichen“ Interessen?

7. Zu § 8 Abs. 2:

Bisher war es in Landeseinrichtungen dem Dienstvorgesetzten (Stationsführenden) vorbehalten, einen Zeitausgleich aufgrund der personellen Situation bzw. der Pfl egenotwendigkeit zu ermöglichen; wenn dieses Instrument nun in die Kompetenz des Dienstnehmers übertragen wird, könnte die erforderliche Pflegeversorgung nicht mehr gewährleistet sein.

8. Zu § 9:

§ 9 sieht nunmehr eine Beweislastumkehr zu Lasten des Arbeitgebers vor. Nach dieser Bestimmung muß der Arbeitgeber im Streitfall beweisen, daß eine vom Arbeitnehmer behauptete Benachteiligung nicht wegen der Beschäftigung als NachtarbeitnehmerIn erfolgt. Auch diese Beweislastumkehr geht weit über die EU-Richtlinie hinaus.

9. Zu § 14:

Der ursprüngliche Entwurf hat das gleiche Strafmaß wie das AZG (S 300,-- bis S 6.000,--) vorgesehen. Dieser Strafrahmen war akzeptabel. Der in § 14 des Entwurfes vorgesehene Strafrahmen muß daher wieder auf das ursprüngliche Ausmaß zurückgeführt werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
Dr. P r ö l l
Landeshauptmann

LAD-VD-9169

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder
des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
6. an den Landtag von Niederösterreich
(zu Händen des Präsidenten Herrn Mag. Franz Romeder)

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Dr. Pröll
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



